

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 161/09 B

L 2 AS 308/08 (Sächsisches LSG)
S 23 AL 532/06 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Arbeitsgemeinschaft Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit privatschriftlichem Schreiben vom 30. November 2009 gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts, das ihm am 5. November 2009 zugestellt worden ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Schreiben der Geschäftsstelle vom 3. Dezember 2009 hingewiesen worden. Einen Prozesskostenhilfeantrag hat er innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) ebenfalls nicht gestellt.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

